

3159/AB XXIV. GP

Eingelangt am 01.12.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 1. Dezember 2009

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0338-IK/1a/2009

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3171/J betreffend „Förderung von Solarenergie anstatt Förderung von unrentablen Biogas- bzw. Biomasseanlagen“, welche die Abgeordneten Gerhard Huber, Kolleginnen und Kollegen am 1. Oktober 2009 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Rohstoffzuschlags-Verordnung 2008 (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Rohstoffzuschläge für Anlagen auf Basis von flüssiger Biomasse und von Biogas für das Kalenderjahr 2008 bestimmt werden) wurde mit BGBl. II Nr. 212/2008 vom 19. Juni 2008 verlautbart.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Bundesland	Anzahl der Anlagen	Unterstützung	Rohstoffzuschlag in €
Burgenland			
Biogas	9	3,91 Cent/kWh	1.248.000
Biomasse flüssig	0	3,91 Cent/kWh	0
Kärnten			
Biogas	29	3,91 Cent/kWh	1.339.000
Biomasse flüssig	1	3,91 Cent/kWh	7.000
Niederösterreich			
Biogas	92	3,91 Cent/kWh	7.753.000
Biomasse flüssig	7	3,91 Cent/kWh	50.000
Oberösterreich			
Biogas	56	3,91 Cent/kWh	3.207.000
Biomasse flüssig	2	3,91 Cent/kWh	2.000
Salzburg			
Biogas	5	3,91 Cent/kWh	131.000
Biomasse flüssig	0	3,91 Cent/kWh	0
Steiermark			
Biogas	31	3,91 Cent/kWh	3.971.000
Biomasse flüssig	1	3,91 Cent/kWh	2.000
Tirol			
Biogas	11	3,91 Cent/kWh	582.000
Biomasse flüssig	1	3,91 Cent/kWh	3.000
Vorarlberg			
Biogas	30	3,91 Cent/kWh	602.000
Biomasse flüssig	4	3,91 Cent/kWh	1.117.000
Summe	279	-	20.015.000

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Verordnung wurde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 11a Ökostromgesetz erlassen; dementsprechend wurde der Rohstoffzuschlag ausbezahlt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Bislang wurde keine Verordnung zum Rohstoffzuschlag für 2009 erlassen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Dies wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zur gegebenen Zeit geprüft werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Das Ökostromgesetz sieht für die verschiedenen Technologien Kontingente der vorhandenen Mittel vor. Daher ist es nicht möglich, mit Verordnung Verschiebungen zwischen den einzelnen Kontingenten vorzunehmen.